

# Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zelle, oder deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung,

die von den geistlichen Grundstücken aufzubringenden Gemeinbeanlagen betr.

Nachdem die nach § 72 der Landgemeinbeordnung vom 7. November 1838 den Pfarrlehen früher zugestandene dingliche Befreiung von Gemeinbeleistungen durch die Bestimmungen der revidirten Landgemeinbeordnung vom 24. April 1873 in Wegfall gekommen ist, hat das evangel.-luth. Landesconsistorium bestimmt, daß die auf den geistlichen Grundstücken lastenden oder später durch Gesetz darauf gelegten Gemeinbelasten in gleicher Weise wie die Staatssteuern, insoweit dazu die Erträge des Kirchenvermögens nicht ausreichen, von der Kirchengemeinde subsidiarisch aus ihren Mitteln zu übertragen sind.

Es erhalten demgemäß die der unterzeichneten Inspection unterstehenden Kirchenvorstände Anweisung, die auf die Pfarrlehensgrundstücke entfallenden Gemeinbeleistungen, ohne deshalb den Nutznießer des betreffenden Pfarrlehens in Anspruch zu nehmen, unmittelbar aus dem Kirchenärar oder in dessen Vertretung aus den Parochialkassen an die politischen Gemeinbe-lassen abzuentsrichten.

Dippoldiswalde, den 22. Mai 1876.

Königliche Kirchen-Inspection.  
von Basse. Ditz.

### Bekanntmachung,

die von den geistlichen Grundstücken aufzubringenden Gemeinbeanlagen betr.

Nachdem die nach § 72 der Landgemeinbeordnung vom 7. November 1838 den Pfarrlehen früher zugestandene dingliche Befreiung von Gemeinbeleistungen durch die Bestimmungen der revidirten Landgemeinbeordnung vom 24. April 1873 in Wegfall gekommen ist, hat das evangel.-luth. Landesconsistorium bestimmt, daß die auf den geistlichen Grundstücken lastenden oder später durch Gesetz darauf gelegten Gemeinbelasten in gleicher Weise, wie die Staatssteuern, insoweit dazu die Erträge des Kirchenvermögens nicht ausreichen, von der Kirchengemeinde subsidiarisch aus ihren Mitteln zu übertragen sind.

Es erhalten demgemäß die der unterzeichneten Inspection unterstehenden Kirchenvorstände Anweisung, die auf die Pfarrlehensgrundstücke entfallenden Gemeinbeleistungen, ohne deshalb den Nutznießer des betreffenden Pfarrlehens in Anspruch zu nehmen, unmittelbar aus dem Kirchenärar oder in dessen Vertretung aus den Parochialkassen an die politischen Gemeinbe-lassen abzuentsrichten.

Dippoldiswalde und Frauenstein, am 22. Mai 1876.

Königliche Kirchen-Inspection.  
von Basse. Lic. Dr. Basse, S.

### Die nächsten Reichstagswahlen, eine Nachtfrage.

Die gewaltigen Ereignisse der Jahre 1866 und 1870 haben bekanntlich auch eine vollständige Auflösung der alten, unter den Namen der Conservativen, Liberalen und Demokraten bekannten Parteien zur Folge gehabt. Die sich schroff entgegenstehenden Principien dieser alten Parteien sind in dem ersten Jahrzehnt unseres deutschen Verfassungslebens

bergestalt verschwommen und verwachsen, daß sie nach Außen nicht mehr erkenntlich und nur noch die alten Parteienamen ohne Inhalt wie eine Ruine in die neue Zeit herübertagen. Alle jetzt noch sogenannten Parteien stellen an die Spitze ihrer sogenannten Programme die Treue gegen das Reich, und versichern, den vernünftigen und besonnenen Fortschritt, das Wohl des Vaterlandes u. zu erstreben. Die schlichten Worte Humboldt's, "daß an den Stillstand schon die Natur ihren Fluch geheftet hat,"